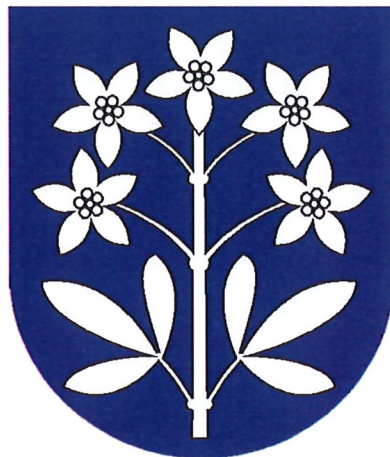


ABFALLVERORDNUNG

DER POLITISCHE GEMEINDE SCHLEINIKON



Inhaltverzeichnis

Inkraftsetzung per XX.XX.XXXX

ABFALLVERORDNUNG	1
A Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
B. Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Sammlungen und Dienste.....	3
Art. 4 Information.....	4
Art. 5 Spezialfälle.....	4
C. Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	4
Art. 6 Umgang mit Abfällen.....	4
D. Finanzierung und Gebühren	5
Art. 8 Gebühregrundsätze.....	5
Art. 9 Gebührenfestlegung.....	6
D. Vollzug und Ausführungsbestimmungen	6
Art. 10 Vollzug.....	6
Art. 11 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	6
Art. 12 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte.....	7
Art. 13 Straf- und Schlussbestimmungen.....	7
Art. 14 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 26 Der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schleinikon.

² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat Schleinikon kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

B. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat Schleinikon.

² Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlungen und Dienste

Siedlungsabfälle

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Abfahren

Die Gemeinde bietet für Kehricht und biogene Abfälle (Grüngut) regelmässige Abfahren an. Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten. Die Gemeinde stellt die Entsorgung von Tierkadavern sicher.

Abfalleimer

Die Gemeinde stellt an öffentlichen Orten geeignete Abfalleimer zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

Sonderabfälle

Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Betrieben, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

C. Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

Art. 6 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁵ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken, grösseren Mengen von Abfällen und sperrigen

Gegenständen benutzt werden. Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen und Container dürfen nur für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

D. Finanzierung und Gebühren

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 8 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pauschal pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben. Der Gemeinderat kann Abstufungen nach Betriebsgrösse festlegen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut sowie biogene Abfälle. Der Gemeinderat kann weitere, gebührenpflichtige Abfallarten bestimmen.

Art. 9 Gebührenfestlegung

¹ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

² Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

D. Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Art. 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Abfallverordnung und erlässt die darauf gestützten Anordnungen mittels Vollzugsverordnung. Der Gemeinderat erlässt ebenso Anordnungen, die aufgrund der Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons nötig sind, soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 11 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 12 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 13 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

² Mit Busse bis CHF 300.00 wird bestraft oder mit einer Ordnungsbusse gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Schleinikon belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen, Verpackungen (Flaschen, Getränkedosen, Plastiksäcken etc.), Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummeln wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Gemeindeorgan bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

³ Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 10. Februar 2009 ausser Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Florina Böhler

Thomas Holl

Der Gemeinderat setzt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. XXXX vom XXX die Abfallverordnung vom XXXX auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Sleinikon,

Gemeinderat Schleinikon

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Florina Böhler

Thomas Holl

